

Satzung über die Strand- und Badeordnung am Ostseestrand der Gemeinde Ostseebad Ückeritz (Strand- und Badeordnung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M -V S. 777) i. V. m. § 27 Abs. 3 und 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431) und i. V. m. §§ 21, 22 und 87 Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), sowie im Einvernehmen mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU-VP), wurde nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.06.2018 nachfolgende Satzung für die Gemeinde Ostseebad Ückeritz erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung finden Anwendung auf den Badebetrieb am Ostseestrand (nachfolgend „Strand“ genannt) der Gemeinde Ostseebad Ückeritz. Der Strand wird im Nordosten begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen zur Gemeinde Loddin und im Südosten zur Gemeinde Heringsdorf. Die seeseitige Grenze stellt die Uferlinie der Ostsee und die landseitige Grenze der wasserseitige Dünenfuß bzw. Steiluferfuß dar.

(2) Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben, die Versorgung der Strandbesucher unter Benutzung von Elektromobilen sowie die Aufstellung und Lagerung von Freizeit- und Sportgeräten.

(3) Die Benutzung des Strandes ist grundsätzlich nur bis 3,0 m vor dem seeseitigen Dünenfuß bzw. Steiluferfuß zugelassen.

Die Nutzungsarten der einzelnen Strandabschnitte werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| - Hundestrand: | zwischen 4E und 4F,
zwischen 4M und 4N sowie
zwischen 4Z und 4ZZ |
| - FKK Strand: | zwischen 4A und 4K sowie
zwischen 4Z und 4ZZ |
| - Strandabschnitt für Strandkörbe: | zwischen 4W und 4ZZ |
| - Strandabschnitt für fischereigewerbliche Nutzung: | zwischen 4X und 4Y |
| - Strandabschnitt für die Sportstrandbewirtschaftung unter Nutzung von Wasserfahrzeugen, Wassersport-, Sport- und Spielgeräten, Sitz- und Liegemöglichkeiten: | zwischen Aufgang 4R und 4X |
| - Strandabschnitt für Veranstaltungen: | zwischen Aufgang 4T und 4Z |

§ 2 Strandzugänge

(1) Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zugänge zu betreten. Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen ist aus Küstenschutzgründen verboten. Die Lagerung von Gegenständen jeglicher Art in den Dünen ist verboten.

(2) Zum Erreichen des Strandes mit Elektromobilen zur Versorgung der Strandbesucher ist ausschließlich der Strandzugang 4X zu nutzen.

§ 3 Verhalten am Strand

(1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch des Strandes. Die Bestimmungen der Kurabgabensatzung werden von dieser Satzung nicht berührt. Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Insbesondere sind verboten:

- a) das Aufstellen und die Benutzung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
- b) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und von Abfällen aller Art;
- c) das Parken und Fahren mit Kraftfahrzeugen ohne Genehmigung, ausgenommen Rettungs- und Strandreinigungsfahrzeuge;
- d) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
- e) der Bau von Strandburgen in einer Entfernung von weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß und das Graben von tiefen Löchern;
- f) das Errichten von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut und anderen Stoffen, ausgenommen aus Sand und am Strand liegenden Steinen;
- g) die Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben und ähnlichen Gegenständen außerhalb der vorgesehenen Strandbereiche und weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß;
- h) das Aufstellen von Strandhütten zur Strandbewirtschaftung ohne Erlaubnis;
- i) die unerlaubte Entnahme von Sand, Muschelschalen und Steinen in größeren Mengen und nicht nur für den Eigenbedarf;
- j) das Reiten ohne Erlaubnis;
- k) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder sonstige Geräuscentwicklungen, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden;
- l) das Abbrennen von Feuerwerken, offene Feuer und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 4 vor;
- m) die Montage fest installierter Sportanlagen für Ballspiele sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis;
- n) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
- o) die gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art mit Ausnahme der Bestimmungen des § 10;
- p) die Einrichtung von Netztrockenplätzen in einem Abstand von weniger als 3 m zum seeseitigen Dünenfuß

§ 4 Feuer und Grillen am Strand

(1) Das Abbrennen von Feuerwerken, offenen Feuern und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten. Handelsübliche Fackeln, Kerzen, Öllampen u. ä. zählen nicht zu den offenen Feuern.

(2) Durch die Gemeinde können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn an dem Betrieb der Feuerstelle ein besonderes öffentliches Interesse besteht (anlässlich von Volksfesten, Beachvolleyballturnieren u. ä.).

(3) Genehmigte Feuerstellen sind ausschließlich an dem im Genehmigungsbescheid festgesetzten Strandabschnitt, in einem Abstand von mindestens 20 m Entfernung vom seeseitigen Dünenfuß, durchzuführen. Zu Strandkörben, Verkaufsständen, Rettungstürmen und ähnlichen Einrichtungen ist ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten.

§ 5 Freikörperkultur

Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung ist ausschließlich an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Badestrand für Freikörperkultur - "FKK-Strand"). Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 6 Tiere am Strand

(1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober nur an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Hundestrand). Der Zugang hat nur über die direkt am Hundestrand angrenzenden Strandzugänge zu erfolgen. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. An allen Strandabschnitten besteht grundsätzlich Leinenzwang.

(2) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(3) Das Reiten ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober nicht gestattet.

(4) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.

§ 7 Strandkörbe und Strandliegen

(1) Das Aufstellen von Strandkörben und Strandliegen stellt eine erlaubnis- und entgeltpflichtige Nutzung dar und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Eine Stellfläche von 20 m² pro Strandkorb sowie 8 m² pro Strandliege darf nicht überschritten werden.

(3) Die territoriale Abgrenzung und eigenmächtige Veränderung des zugewiesenen Stellplatzes sind nicht gestattet.

(4) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierten Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.

§ 8 Wasserfahrzeuge und – sportgeräte

(1) Die Betreuung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge und -sportgeräte ist ausschließlich an den hierfür ausgewiesenen Strandabschnitt, zwischen Aufgang 4R und 4X zulässig und bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes sowie für Behörden.

(2) Liegeplätze für Wasserfahrzeuge sowie Lagerplätze für Gegenstände aller Art, dürfen nur in einem Abstand von mindestens 3 m zum seeseitigen Dünenfuß eingerichtet werden.

(3) Das Surfen ohne Genehmigung ist nur außerhalb des durch Seezeichen (Bojen)

gekennzeichneten Badebereiches zulässig.

(4) Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Drachensteigen am Strand

(1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nicht gestattet.

(2) Steigdrachen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nur dort zugelassen, wo Strandbesucher nicht gefährdet und belästigt werden.

(3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 10 Gewerbliche Betätigung, Reklame und ambulanter Handel

(1) Das Benutzen des Strandes und der vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zur Werbung und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen und -fahren von Plakaten oder ähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Der ambulante Handel mit Lebensmitteln und sonstigen Konsumartikeln ist am Strand nicht gestattet. Ausgenommen davon ist der durch die Gemeinde erlaubte Verkauf an den dafür vorgesehenen Strandabschnitten .

§ 11 Aufsicht

(1) Den Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde des Strandes verwiesen werden.

(3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

§ 12 Bernsteinsammeln

Beim Sammeln von Bernstein besteht Unfallgefahr, weil Phosphorpartikel von Munitionsresten aus dem 2. Weltkrieg mit Bernstein verwechselt werden können. Bernsteine sind grundsätzlich in Metallbehältnissen aufzubewahren und keinesfalls in der Bekleidung oder in brennbaren Behältnissen. Da sich Phosphor im trockenen Zustand und bei Erwärmung entzündet, kann dies bei Lagerung in Kleidungsstücken zu schweren Verbrennungen führen.

§ 13 Ausnahmen – Erlaubnisse

(1) Die Gemeinde kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, sofern die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Diese Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(2) Außerhalb der Saison (Zeitraum Oktober bis März) können Ausnahmen von Nutzungsverböten (Lagerung von Gegenständen, Befahren, Liegeplätze für Wasserfahrzeuge) nicht durch die Gemeinde, sondern nur durch die Wasserbehörde des StALU VP erteilt werden.

(3) Nutzungen des Strandes, die nach Landesrecht das Einvernehmen oder der Genehmigung der zuständigen Wasser- oder Naturschutzbehörde bedürfen, oder die Errichtung baulicher

Anlagen auf dem Strand die der Baugenehmigung durch die untere Baugenehmigungsbehörde bedürfen, werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 14 Zuständigkeit

Die Rechte aus dieser Satzung werden für die Gemeinde durch den Eigenbetrieb „Kurverwaltung Seebad Ückeritz“ wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 15 dieser Satzung.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung i. V. m. § 43 NatSchAG M-V, handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 den Strand betritt oder befährt;
2. § 3 Abs. 2 Buchstabe a Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt;
3. § 3 Abs. 2 Buchstabe b Hundekot und Abfälle aller Art am Strand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
4. § 3 Abs. 2 Buchstabe c mit einem Kraftfahrzeug am Strand parkt oder diesen befährt
5. § 3 Abs. 2 Buchstabe d Strand und Wasser verunreinigt sowie Abwasser am Strand versickern lässt;
6. § 3 Abs. 2 Buchstabe e eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt
7. § 3 Abs. 2 Buchstabe f Strandburgen oder -hütten, außer aus Sand oder am Strand liegenden Steinen, errichtet;
8. § 3 Abs. 2 Buchstabe g Boote, Surfbretter, Strandkörbe und sonstige Materialien lagert;
9. § 3 Abs. 2 Buchstabe h Strandhütten ohne Erlaubnis aufstellt;
10. § 3 Abs. 2 Buchstabe i Sand, Muschelschalen und Steine in größeren Mengen vom Strand entnimmt;
11. § 3 Abs. 2 Buchstabe j am Strand ohne Erlaubnis reitet;
12. § 3 Abs. 2 Buchstabe k durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Geräusentwicklungen Strandbesucher stört;
13. § 3 Abs. 2 Buchstabe l ohne Erlaubnis nach § 4 ein Feuerwerk oder offene Feuer abbrennt oder grillt;
14. § 3 Abs. 2 Buchstabe m fest installierte Sportanlagen für Ballspiele montiert oder die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen vornimmt;
15. § 3 Abs. 2 Buchstabe n Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt;
16. § 3 Abs. 2 Buchstabe o in Verbindung mit § 10 Abs. 1 den Strand und die vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung oder zur Werbung benutzt oder Plakate oder ähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet,

verteilt, umherträgt oder –fährt;

17. § 3 Abs. 2 Buchstabe p Netztrockenplätze einrichtet
18. § 5 außerhalb des FKK-Strandes keine Badebekleidung trägt;
19. § 6 Abs.1 sich mit einem Hund außerhalb der gekennzeichneten Bereiche aufhält oder als Führer eines Hundes eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde nicht ausschließt;
20. § 7 Abs. 1 und 3 Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die Stellplätze territorial abgrenzt oder eigenmächtig die Stellplätze verändert;
21. § 8 Abs. 1 motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge und -sportgeräte außerhalb der ausgewiesenen Strandabschnitte betreibt, nutzt, anlandet und lagert;
22. § 9 Drachen betreibt oder durch das Drachensteigen Strandbesucher gefährdet oder belästigt;
23. § 11 weisungsberechtigten Personen nicht Folge leistet.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs.1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist der Amtsvorsteher des Amtes Usedom-Süd.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ostseebad Ückeritz, 04.07.2018



Axel Kindler
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.amtusedom-sued.de> am 10.07.2018

